

Internationale Dokumente zitieren

Völkerrechtliche Verträge und andere Dokumente aus einem internationalen Kontext korrekt zu zitieren, ist nicht immer einfach. Die erste Regel lautet dabei, dass für Dokumente desselben Typs ein einheitlicher Stil gewählt und konsequent verwendet werden sollte.

Daten können Sie im Deutschen mit oder ohne Nullen zitieren (01.02.2020, 5.3.2018), im Englischen können Sie die Monate ausschreiben („September“, „February“) oder abkürzen („Sept.“, „Feb.“). Im britischen Englisch wird Tag Monat Jahr zitiert (1 Dec. 2020), im amerikanischen Englisch Monat Tag Jahr (Dec. 1, 2020); ersteres ist daher im europäischen Raum üblicher. Auch hier bitte auf Einheitlichkeit achten.

Fallnamen können Sie selbst übersetzen (z.B. Kommission/Rat oder Commission v. Council); bitte übersetzen Sie aber keine Dokumenten-Titel, wenn die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen.

1. Rechtsvorschriften und Rechtsprechung aus anderen Staaten

Grundsätzlich sollte für den Nachweis von ausländischen Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen der jeweilige in dem Land gebräuchliche Stil gewählt und konsequent angewendet werden. Dies sollte, wo es hilfreich erscheint, um zusätzliche Informationen ergänzt werden. Insbesondere sollte zur besseren Einordnung zu Anfang des Nachweises das jeweilige Gericht vollständig ausgeschrieben werden (in der jeweiligen Landessprache oder aber in deutscher Sprache).

Beispiele:

Bei US-Bundesgesetzen sollte immer eine Zuordnung zum US Code (<https://uscode.house.gov/>) stattfinden, bei Gesetzen der US-Bundesstaaten zu dem jeweiligen Landessystem.

Österreichische Gesetze werden im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht; aufgrund der Verwechslungsgefahr sollte entweder aus dem Text selbst oder aus Ergänzungen in der Fußnote klar werden, dass nicht das deutsche BGBl. gemeint ist.

Dass es sich um eine Entscheidung des US-Supreme Court handelt, ergibt sich für Eingeweihte etwa aus dem Nachweis in der Sammlung „U.S.“ oder „S. Ct.“, während in der Sammlung „F.3d“ nur Entscheidungen von Courts of Appeal erscheinen, deren Gerichtsbezirk hinter dem Nachweis in Klammern genannt wird. Solches Kontextwissen kann aber nicht vorausgesetzt werden. Daher sollte das Gericht vorab genannt werden.

2. EU-Dokumente

a) Primärrecht

Die Verträge (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV; Vertrag über die Europäische Union, EUV) werden nach folgendem Muster zitiert:

Art. 121 AEUV

Art. 11 EUV

Soll zudem auf die alte Rechtslage hingewiesen werden, z.B. weil ältere Literatur zitiert wird, die hierauf Bezug nimmt, oder weil eine Entwicklung nachgezeichnet wird, sollte nach Zitierung der neuen Vorschrift in Klammern die alte Zitierung angegeben werden.

Art. 26 AEUV (ex-Artikel 14 EGV)

Art. 6 EUV (ex-Artikel 6 EUV a.F.)

Die Untergliederung eines Artikels ist in den Verträgen teils nummeriert, teils nicht; im ersteren Fall wird sie als „Abs.“, im letzteren als „UAbs.“ oder „UA“ zitiert:

Art. 138 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV

Für die EU-Grundrechtecharta werden verschiedene Abkürzungen verwendet (ChGR, EUGRC, GRCh, GRC). Am geläufigsten dürfte „GRC“ sein, hier sind Sie aber nicht festgelegt.

b) Sekundärrecht

Verordnungen und Richtlinien sollten im Text durchgehend mit ihrer Nummer bezeichnet werden:

VO (EWG) Nr. 3821/85

VO (EG) Nr. 338/97

VO (EU) Nr. 1169/2011

RL 88/361/EWG

RL 2007/46/EG

RL 2019/1937/EU

Bei der Erstnennung kann der Kurztitel der VO oder RL mitgenannt werden; dies sollte dann aber konsequent für alle Erstnennungen von VOs oder RL geschehen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 – Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Haben sich Bezeichnungen eingebürgert, wie z.B. „Dublin-III-VO“, „Unionsbürger-RL“, „eCommerce-RL“, können diese auch statt der Nummer im Text verwendet werden. In diesem Fall empfiehlt sich bei der Erstnennung eine Einführung dieser Bezeichnung:

VO (EU) Nr. 604/2013 („Dublin-III-VO“)

In deutschsprachigen Texten werden VOs und RL teils nicht mehr nach dem Amtsblatt zitiert. Bei der Erstnennung empfiehlt sich dennoch eine Fußnote, insb. wenn Sie die Bezeichnung der VO oder RL nicht in den Text aufnehmen; dabei können Sie, da sich das Jahr bereits aus der Nummer des Instruments selbst ergibt, auch das Datum und die beteiligten Gesetzgebungsorgane weglassen:

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. EU L 180/31 v. 29.6.2013.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. EU L 180/31.

In englischsprachigen Texten ist die Zitierweise direkt nach dem Official Journal (<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>) üblicher, z.B.:

Article 8(2) of the Merger Control Regulation, Council Regulation 4064/89, OJ 1989 No. L395, p. 21.

Council Directive 85/577/EEC of 20 December 1985 on consumer protection in the case of contracts negotiated off business premises, OJ 1985 No. L372, 31 December 1985.

Council Directive 87/102/EEC of 22 December 1986 on consumer credit, OJ 1987 No. L42, 12 February 1987.

c) *Entscheidungen des EuGH und EuG*

Entscheidungen des EuGH und des EuG sollten mit dem ECLI-Identifikator benannt werden (<https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/eu-case-law.html>). Das Schlagwort zur Entscheidung (Name der Partei[en] oder – seltener – Gegenstand) sollte am Schluss angefügt werden, und zwar in der Sprache, in der Sie schreiben. Zur Verwendung in englischsprachigen Texten sollten Sie dies also entsprechend übersetzen.

Beispiele:

EuGH, Urt. v. 9.12.1997, Rs. C-265/95, ECLI:EU:C:1997:595, Rn. 86 – *Bauernproteste*.

EuG, Urt. v. 8.3.2012, Rs. T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112, Rn. 25 – *Iberdrola/Kommission*.

Judgment of the European Court of Justice, 9 December 1997, case C-265/95, ECLI:EU:C:1997:595, para. 86 – *Trade barriers resulting from actions by private individuals*.

Judgment of the General Court of the European Union, 8th Chamber, 8 March 2012, case T-221/10, ECLI:EU:T:2012:112, para. 25 – *Iberdrola v. Commission*.

In den folgenden Fußnoten können Sie eine Kurzfassung verwenden, z.B.:

EuGH, Urt. v. 9.12.1997, Rs. C-265/95, Rn. 86 – *Bauernproteste*.

CJEU, 9 Dec. 1997, case C-265/95, para. 86 – *Trade barriers*.

3. Europarat-Dokumente

a) *EGMR-Rechtsprechung*

Eine eigene Anleitung des EGMRs zum richtigen Zitieren seiner Urteile und Entscheidungen findet sich unter http://www.echr.coe.int/Documents/Note_citation_ENG.pdf.

Der Gerichtshof hat seine Zitierweise dreimal geändert. Die beteiligten Parteien sowie die offizielle Fundstelle (früher Series, heute Reports) sind in jedem Fall zu nennen. Je nach Phase sind noch verschiedene weitere Angaben zu machen. Die Art der Entscheidung wird im Englischen in der Regel nur genannt, wenn es sich nicht um ein Urteil einer Kammer (*judgment*) handelt. Wie oben unter 1. ausgeführt, empfiehlt es sich aus Gründen der Lesbarkeit, das Gericht voranzustellen.

Vor 1996:

Plattform „Ärzte für das Leben“ v. Austria, 21 June 1988, § 31, Series A no. 139.

Plattform „Ärzte für das Leben“ gegen Österreich, Urteil vom 21.06.1988, Rn. 31, Serie A139.

1.1.1996 bis 1.11.1998:

Gautrin and Others v. France (friendly settlement), 20 May 1998, § 57, ECHR 1998-III.

Gautrin u.a. gegen Frankreich (Streitbeilegung), 20.05.1998, Rn. 57, EGMR 1998-III.

Seit 1.11.1998:

Broniowski v. Poland, no. 31443/96, 22 June 2004 [G.C.], 2004-V, ECHR § 28.

Bronioswski gegen Polen, 31443/96, Urteil (GK) vom 22. Juni 2004, EGMR 2004-V, Rn. 28.

Im deutschen Raum ist teils auch eine Fundstellenzitation (ähnlich wie bei BGH-Urteilen usw.) üblich, die auf deutsche Zeitschriften verweist (Suche über juris oder unter <http://www.egmr.org/>):

EGMR (GK), Irland ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 18.01.1978, EuGRZ 1979, 149.

EGMR (GK), *ND und NT/Spanien*, Urt. v. 13.2.2020, Nr. 8675/15 und 8697/15, NVwZ 2020, 697.

Manche Urteile des Gerichtshofes sind nicht bzw. noch nicht abgedruckt. Darauf kann durch Klammerzusatz „nicht publiziert“ hingewiesen werden.

Auf eine einheitliche Sprache (Englisch, Französisch oder Deutsch) ist zu achten. Bitte zitieren Sie also nicht mal „X v. Germany“ und mal „Irland ./ Vereinigtes Königreich“.

Sie können in den deutschen Nachweisen das „gegen“ durch „gg.“ oder durch „./.“ oder „/“ ersetzen. Bitte handhaben Sie auch dies einheitlich.

b) Weitere Europarats-Dokumente

Der Europarat hat eine recht knapp gehaltene Anleitung zum Zitieren weiterer Dokumente veröffentlicht: <https://www.coe.int/en/web/documents-records-archives-information/quotation>. Wenn Sie hieraus Hinweise übernehmen, passen Sie diese bitte an Ihren Zitierstil im Übrigen an (z.B. werden Sie in der Regel die ISBN nicht nennen).

In Betracht kommen beispielsweise Empfehlungen des Ministerrats; Berichte des Menschenrechtskommissars; Berichte der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE); Berichte des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT). Achten Sie darauf, dass folgende Elemente in klarer Form enthalten sind und dass Sprache und Reihenfolge der Elemente mit dem Rest Ihrer Fußnoten konsistent sind: Organ/Name, Titel des Dokuments, Datum, Dokumenten-Nummer (soweit vorhanden), ggf. URL.

4. Völkerrechtliche Abkommen

Beim Zitieren völkerrechtlicher Verträge sind eine internationale Fundstelle wie UNTS oder ILM (<https://treaties.un.org/> bzw. <http://www.asil.org/>), das Datum des Inkrafttretens und der Ratifikationsstatus zu nennen. Eine Zitierung auf Deutsch ist möglich, es wird aber empfohlen, eine der authentischen Sprachen (i.d.R. Englisch) zu wählen:

Wiener Vertragsrechtsübereinkommen vom 23.03.1969, 8 ILM 679, 1155 U.N.T.S. 331, in Kraft seit 27.01.1980, ratifiziert von 116 Staaten (Stand 05.03.2021).

Vienna Convention on the Law of Treaties, 23 May 1969, 8 ILM 679, 1155 U.N.T.S. 331, entry into force 27 January 1980, ratified by 116 States (status 5 March 2021).

Beachten Sie, dass Punkte in Akronymen (z.B. „U.S.“, „U.N.T.S.“) eine US-amerikanische Besonderheit sind, im britischen Englisch dagegen nicht üblich sind. Hier können Sie sich so oder so entscheiden, achten Sie aber innerhalb Ihres Fußnotenapparats bitte auch in dieser Sache auf Einheitlichkeit.

Bei Verträgen des Europarates ist zusätzlich für Verträge zwischen 1949-2003 die ETS-Nummer (European Treaty Series) und ab 2004 die CETS-Nummer (Council of Europe Treaty Series) anzugeben. Auf deutsch bleibt es bei der SEV-Nummer (Sammlung der europäischen Verträge, seit 2004: Sammlung der Europaratsverträge). Die Verträge des Europarates sind elektronisch über das Treaty Office des Europarates zugänglich (<http://conventions.coe.int/>).

Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV Nr. 197, in Kraft seit 1.2.2008, ratifiziert von 47 Staaten (Stand 5.3.2021).

Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 16 May 2005, CETS No. 197, entered into force 1 Feb. 2008, ratified by 47 States (status 5 March 2021).

5. Entscheidungen des IGH

In der Regel sollten die offiziellen Zitiervorschläge des IGH genutzt werden, die sich in den Urteilen finden:

North Sea Continental Shelf Case, Judgment of 20 February 1969, I.C.J. Reports 1969, p. 3.

IGH, Urteil v. 20.02.1969, *Festlandsockel-Fall*, ICJ Rep. 1969, S. 3.

Abweichend können etwa noch die Namen der Parteien genannt werden, z.B.:

LaGrand Case (Germany v. United States of America), Order of 3 March 1999 on Provisional Measures, I.C.J. Reports 1999, p. 9.

IGH, *LaGrand (Germany v. United States of America)*, Anordnung vorläufiger Maßnahmen v. 3.3.1999, ICJ Rep. 1999, S. 9.

Genauere Seiten oder Absatznummern sind stets zu nennen. Die Zitate innerhalb einer Arbeit sollen in einheitlicher Sprache abgefasst werden. Die Entscheidungen können entweder in der Sprache, in der sie erschienen sind (Englisch oder Französisch), oder auf Deutsch zitiert werden. Innerhalb eines einzelnen Zitates sollten dann alle Angaben (Parteien, Art des Entscheides, etc.) in derselben Sprache sein.

6. UN-Dokumente

a) Allgemeines

S. auch Research Guide zur United Nations Documentation: <http://research.un.org/en/docs/>

Dokumente der Hauptorgane der UNO werden als Official Records (OR) verwahrt.

Andere Dokumente werden als Supplements zu den Official Records des übergeordneten Hauptorgans veröffentlicht (z.B. Dokumente des Menschenrechtsausschusses als Supplements zu den Texten der Generalversammlung).

Fundstellenbelege zu den Official Records enthalten die Nummer der Entscheidung oder Autor und/oder Titel, das Kürzel der herausgebenden Stelle und das Komitee (falls vorhanden), die Sitzungsnummer, die Art des Dokuments, die Untergliederung, die erste Seite bzw. genaue Stelle, die UN-Dokumentenummer und das Jahr:

G.A. Res. 54/21, U.N. GAOR, 54th Sess., Supp. No. 49, at 11, U.N. Doc. A/54/49 (Vol. I) (1999).

GV Res. 54/21, UN GAOR, 54th Sess., Supp. No. 49, S. 11, UN Doc. A/54/49 (Vol. I) (1999).

SC Res. 1325 (2000): Women, Peace and Security, UN Doc. S/RES/1325.

SR-Res. 1325 (2000): Frauen, Frieden und Sicherheit, UN Doc. S/RES/1325.

b) UN-Menschenrechtsausschüsse

Entscheidungen der UN-Menschenrechtsausschüsse über Individualbeschwerden sollten mit der Bezeichnung des Ausschusses in einer Abkürzung, Datum, UN-Dokumenten-Nummer und Namen der Parteien bezeichnet werden. Beispiele:

CRC, *D.D. v. Spain*, 26 Nov. 2019, para. 14, UN Doc. CRC/C/80/D/4/2016.

UNKRC, *D.D. gegen Spanien*, 26.11.2019, Rn. 14, UN Doc. CRC/C/80/D/4/2016.

HRC, *Teitiota v. New Zealand*, 24 October 2019, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016.

UNMRA, *Teitiota gg. Neuseeland*, 24.10.2019, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016.

Die Allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse können wie folgt zitiert werden:

UNHRC, General Comment no. 29: States of Emergency (article 4), 31 Aug. 2001, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.1.

UNMRA, General Comment no. 29: States of Emergency (article 4), 31.08.2001, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.1.

Teils wird neben dem Organ und dem Titel auch die Sitzungsnummer genannt, dazu das Datum der Annahme und die Dokumentennummer:

UNHRC, *General Comment No. 8: Article 9 (Right to Liberty and Security of Persons)*, 16th Sess, adopted 30 June 1982, UN Doc HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I).

Deutsche Nachweise („Allgemeine Bemerkung Nr. 29“) empfehlen sich hier nur, wenn Sie die (semi-)offiziellen deutschen Übersetzungen des Auswärtigen Amtes benutzen. Soweit Sie aus solchen Übersetzungen auf deutsch zitieren, müssen Sie dies in der Fn. kenntlich machen (z.B. „zit. n. der dt. Übers., abrufbar: ...“). Wenn Sie eine Formulierung selbst übersetzt haben, z.B. um Sprachwechsel innerhalb eines Satzes zu vermeiden, ist in der Fußnote der Hinweis „Übers. d. Verf.“ oder „eigene Übersetzung“ o.ä. aufzunehmen.

Bitte achten Sie darauf, stets die abschließende Fassung der Ausschuss-Dokumente zu benutzen; in der Google-Suche werden Ihnen teils noch fehlerhafte Vorabfassungen angezeigt.

c) *Berichte der UN Special Rapporteurs*

Nennen Sie das übergeordnete Organ, den Titel des Reports (enthält den Namen des Rapporteurs), das Datum und die Dokumentennummer:

UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Adequate Housing as a Component of the Right to an Adequate Standard of Living, and on the Right to Non-Discrimination in This Context, Raquel Rolnik*, 4 February 2009, A/HRC/10/7

d) *UN Special Procedures*

Berichte der UN-Sonderberichterstatter:innen zitieren Sie nach demselben Grundmuster, wobei gewisse Variationen möglich sind. So kann es sich anbieten, nicht mit dem Organ bzw. der Person zu beginnen, sondern dies nur eingebettet in den Titel zu nennen:

Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, François Crépeau: Banking on mobility over a generation: follow-up to the regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants, 8 May 2015, UN Doc. A/HRC/29/36.

Crépeau, Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants: Banking on mobility over a generation: follow-up to the regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants, 8 May 2015, UN Doc. A/HRC/29/36.

Special Rapporteur on the human rights of migrants, Banking on mobility over a generation: follow-up to the regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants, 8 May 2015, UN Doc. A/HRC/29/36.

